

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Natur- und Umweltschule Dresden e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als eine freiwillige Vereinigung von Personen, die an der Zusammenführung von Elementen der Jenaplanpädagogik und der Natur- und Umweltpädagogik in der Natur- und Umweltschule Dresden interessiert sind.
Dabei ist die Unterstützung des erfolgreichen Betriebes und die Weiterentwicklung der Natur- und Umweltschule wichtig.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Anregung, Planung, Förderung und Durchführung von Aktionen und Projekten zur Bereicherung des Schullebens
 - Unterstützung und Begleitung der Schule
 - Elternarbeit
 - Zusammenarbeit mit dem TrägerDiese Aufgaben betreffen den Betrieb der Grundschule sowie bei Bedarf die Vorbereitung und Organisation der weiterführenden Schulart.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Natürliche Personen können ab der Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied im Verein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein in besonderer finanzieller Weise. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages sollte begründet werden.

Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt im darauffolgendem Monat des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Für übernommene Aufgaben ist das Mitglied bis zur Erledigung dieser verantwortlich und haftbar. Das Mitglied kann jedoch vom Vorstand von dieser Aufgabe entlastet werden.
- b) den Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins.
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Vorliegen eines Verstoßes wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Wiederaufnahme ist entsprechend §4 (3) möglich.
- c) die Auflösung des Mitgliedes (nur bei juristischen Personen)
- d) den Tod des Mitgliedes
- e) die Auflösung des Vereins gemäß §12.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Aktivitäten und die Nutzung der Einrichtung des Vereins sowie auf Mitbestimmung in allen den Verein betreffenden Belangen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Natürliche Personen sind persönlich stimmberechtigt. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr; desweiteren, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine weitere Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund von Formfehlern oder höherer Gewalt muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, welche die ursprünglichen Tagesordnungspunkte enthält.
- (4) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, wobei jeder Vertreter höchstens ein Mitglied vertreten kann. Außerdem muss dem Vorstand vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht hierfür vorliegen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Änderung der Satzung
 - Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins gemäß §12
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - Mitwirkung im Steuerteam der Natur- und Umweltschule

Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
 - dem Schriftführer
und ggf. 2 Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird immer von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Die Bestellung erfolgt mittels Beschluss. Der Nachfolger führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Handelt der Vorstand oder einer seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes (1), so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Gründe für die Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Revisoren obliegt es, die Prüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revisoren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in anderen Paragraphen qualifiziertere Mehrheiten verlangt werden. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Sache zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§11 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt am Block. In einer konstituierenden Sitzung werden innerhalb des Vorstandes die einzelnen Ämter vergeben.
- (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Auflösung muss allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins endet das Amt der Vorstandsmitglieder am Tag der letzten dazu erforderlichen Handlung.
- (7) Bei Auflösung des Vereins ist verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (8) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den VSP e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 10.03.2010 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

§14 Gründungskosten

- (1) Die Kosten für die Eintragung des Vereins trägt der Verein.

geändert MV 14.11.2016